



Gemeindeamt
LADIS
6532 LADIS/TIROL
Dorfstraße 8
Tel. 05472 / 6612
Fax 05472 / 6612-4
E-Mail: gemeinde@ladis.tirol.gv.at

Gemeinde Ladis, am 14.12.2012

Kundmachung

über die in der Sitzung am

Donnerstag, dem 13. Dezember 2012

gefassten Beschlüsse des
Gemeinderates der Gemeinde Ladis.

<u>Beginn:</u>	19.45 Uhr	<u>Ende:</u>	22.20 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	Bgm. Anton Netzer jun.		
<u>GR-Mitglieder:</u>	Bgm.-STV. Ferdinand Larcher GV Alexander Hann GR Günter Wolf GR Ing. Thomas Krismer GR Thomas Kathrein	GV Ing. Harald Falkner GR Norbert Tschiderer GR Walter Kirschner GR Florian Kirschner Ersatz-GR Roland Neier	
<u>Entschuldigt:</u>	GR Hubert Kirschner, Ersatz-GR ⁱⁿ Kathrin Markl		
<u>Schriftführer:</u>	Pauli Erhart		
<u>Zuhörer:</u>	2		

Tagesordnung:

(Ladung und Bekanntmachung vom 03.12.2012)

- 1) **Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift**
Nr. 7/2012 vom 07.11.2012
- 2) **Vorstellung und Beschlussfassung Leasingfinanzierung**
Neubau Kindergarten/Kinderkrippe Ladis
- 3) **Vergabe Planung und Bauaufsicht Neubau Kindergarten/Kinderkrippe Ladis**
- 4) **Festsetzung der Gemeindeabgaben für 2013 – Steuern, Gebühren u. Beiträge**
- 5) **Festsetzung des Voranschlages (Haushaltsplanes) für das Jahr 2013**
- 6) **Festsetzung des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP) für die Jahre 2014-2016**
- 7) **Hundehalterverordnung der Gemeinde Ladis**
- 8) **FWP-Änderung Nr. 91 im Bereich Gst. 502/2 KG Ladis (Überwasser/Hammerle)**
- 9) **LWL-Vereinbarung mit der Firma Tirolnet**
- 10) **Bürgerschaftserklärung Abwasserverband Prutz und Umgebung**
- 11) **Anträge, Anfragen und Allfälliges**
- 12) **Personalangelegenheiten – geschlossene Sitzung**

Folgende Beschlüsse wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Ladis gefasst:

TO-Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift

- Nr. 7/2012 vom 07.11.2012.

Abstimmungsergebnis:

9:0 (einstimmig)

GR Thomas Kathrein u. Ersatz-GR Roland Neier waren bei der letzten GR-Sitzung am 07.11.12 nicht anwesend.

**TO- Pkt. 2) Vorstellung und Beschlussfassung Leasingfinanzierung
Neubau Kindergarten/Kinderkrippe Ladis**

Herr Mag. German Haider von der BAWAG PSK Leasing präsentiert und erläutert dem Gemeinderat die detaillierten Leasingkonditionen für das Immobilienleasing zum geplanten Neubau „Kindergarten/Kinderkrippe“ Ladis (Konditionen, Kalkulationsgrundlagen, Leasingzahlungen, Leasingdauer, Gebühren/Nebenkosten, Baurecht, etc.).

Der Gemeinderat beschließt nach ausführlicher Beratung, mit der Vergabe der Leasingfinanzierung noch abzuwarten und ein zweites Leasingangebot zu Vergleichszwecken einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

11:0 (einstimmig)

**TO- Pkt. 3) Vergabe Planung und Bauaufsicht
Neubau Kindergarten/Kinderkrippe Ladis**

Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung am 07.11.2012 die Ausschreibung folgender Punkte für das Projekt „Neubau Kindergarten/Kinderkrippe Ladis“: Einreich-, Ausführungs- bzw. Detailplanung, Kostenermittlung, Ausschreibungen, Vergaben und örtliche Bauaufsicht.

Von den vier eingeladenen Firmen haben drei fristgerecht ihre Angebote abgegeben:

Folgende Angebote liegen nach Öffnung der verschlossenen Kuverts vor:

Planung & Projektmanagement Spiss & Partner:	EUR 60.000.- netto (Pauschalsumme)
m ³ plan + bau gmbh:	EUR 60.000.- netto (Pauschalsumme)
Architekturbüro Walch ZT Gmbh:	falsche Honorarbemessungsgrundlage

Der Gemeinderat beschließt nach Prüfung der vorliegenden Angebote und aufgrund der ident gleichen Angebotspauschalsummen der Firmen Planung & Projektmanagement Spiss & Partner und m³ plan + bau gmbh die Vergabe der gesamten ausgeschriebenen Leistungen an die ortsansässige Firma m³ plan + bau gmbh, Dorfstraße 7, 6532 Ladis, lt. Angebot-Nr. 01 vom 06.12.2012.

Abstimmungsergebnis:

10:0 (einstimmig)

GR Walter Kirschner erklärt sich für diesen TO-Punkt für befangen und verlässt den Sitzungsraum.

TO-Pkt. 4) Festsetzung der Gemeindeabgaben für 2013 – Steuern, Gebühren u. Beiträge

Die Hebesätze der Abgaben und die Höhe der Entgelte für das Jahr 2013 werden mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2013 bzw. ab nächster Zählerablesung wie folgt festgesetzt:

Abgabenart	Hebesätze, Sätze, Gebühren inkl. USt.	Erhöhung
Grundsteuer A	500 v. H. des Messbetrages	0 %
Grundsteuer B	500 v. H. des Messbetrages	0 %
Kommunalsteuer	3 v. H. der Bemessungsgrundlage	0 %
Hundesteuer	1. Hund: € 50,00; 2. Hund u. jeder weitere: € 85,00	~ + 42,9 %
Mietgebühr Plakatwände	€ 60,00 pro Plakat	0 %
Splittstreuung	€ 50,00 (Pauschale)	0 %
Strauchschnitt	gebührenfrei (kostenlose Abgabe)	0 %
Parkplatzvermietung	€ 215,00 (pro Parkplatz)	0 %
Erschließungsbeitrag	3,5% d. Erschließungskostenfaktors (€ 82,48) = € 2,89	0 %
Wasseranschlussgebühr	€ 1,25	+ 2 %
Wassergebühr	€ 0,92	+ 2 %
Kanalanschlussgebühr	€ 5,24 (Mindestgebühr)	+ 2,4 %
Kanalgebühr	€ 2,49	+ 2 %
Zählermieten:		
Wasserzähler	3 m³: € 10,00 7 m³: € 12,00 20 m³: € 20,00	0 %
Müll - Grundgebühr: (siehe auch Abfallgebührenordnung 2010)		
<u>Private Haushalte:</u>		
1 Person	€ 30,29	0 %
2 Personen	€ 60,58	0 %
3 Personen	€ 90,87	0 %
4 Personen	€ 121,16	0 %
Freizeitwohnsitze	€ 168,30	0 %
<u>Gewerbebetriebe/Sonstige:</u>		
pro Nächtigung	€ 0,18	0 %
pro Sitzplatz	€ 3,59	0 %
pro Beschäftigtem	€ 19,07	0 %
Müll - Weitere Gebühr: (siehe auch Abfallgebührenordnung 2010)		
Restmüllgebühr:	€ 0,45 pro zu entsorgendem Kilogramm	0 %
Biomüllgebühr:	€ 0,22 pro zu entsorgendem Kilogramm	0 %
Spermüllgebühr:	€ 0,38 pro zu entsorgendem Kilogramm	0 %

Abstimmungsergebnis:

11:0 (einstimmig)

TO-Pkt. 5) Festsetzung des Voranschlages (Haushaltsplanes) für das Jahr 2013

Der Bürgermeister gibt dem Gemeinderat eine ausführliche Erläuterung über die aktuelle Finanzkraft der Gemeinde Ladis und eine übersichtsmäßige Darstellung der einzelnen Punkte des Voranschlages.

Der Voranschlag (Haushaltsplan) für das Jahr 2013 wird dem Gemeinderat gemäß § 93 Abs. 3 TGO 2001 vorgelegt und mit 10 x Ja und 1 Enthaltung (Ersatz-GR Roland Neier, ohne Begründung) festgesetzt und beschlossen.

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt	2.430.000,00 €	2.430.000,00 €
Außerordentlicher Haushalt	840.000,00 €	840.000,00 €
Summe Voranschlag 2013	3.270.000,00 €	3.270.000,00 €

Der Entwurf des Voranschlages 2013 wurde vom 27.11.2012 bis 11.12.2012 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage wurde vom 19.11.2012 bis 12.12.2012 durch öffentlichen Anschlag kundgemacht. Gemäß § 93 Abs. 2 TGO 2001 wurde jeder Gemeinderatspartei eine Ausfertigung des Entwurfes übermittelt.

Gegen den Entwurf wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und der veranschlagten Beträge ist gemäß § 15 Abs. 1 Zi. 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl. 787/1996 i. d. g. F. ab dem Betrag von EUR 15.000,00 pro Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu erläutern.

Abstimmungsergebnis:

10 x Ja

1 x Enthaltung (Ersatz-GR Roland Neier)

**TO-Pkt. 6) Festsetzung des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP)
für die Jahre 2014-2016**

Der Mittelfristige Finanzplan (MFP) für die Jahre 2014 bis 2016 wird dem Gemeinderat vorgelegt und anschließend einstimmig genehmigt.

	2014	2015	2016
Ordentlicher HH - Einnahmen	1.898.300 €	1.683.000 €	1.617.800 €
Ordentlicher HH - Ausgaben	1.891.400 €	1.635.400 €	1.517.000 €
Differenz OHH	6.900 €	47.600 €	100.800 €
Außerordentlicher HH - Einnahmen	300.000 €	100.000 €	0 €
Außerordentlicher HH - Ausgaben	300.000 €	100.000 €	0 €
Differenz AOHH	0 €	0 €	0 €
Different Gesamt	6.900 €	47.600 €	100.800 €

Abstimmungsergebnis:

11:0 (einstimmig)

TO-Pkt. 7) Hundehalterverordnung der Gemeinde Ladis

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis verordnet bzw. erlässt mit Beschluss vom 13.12.2012 nachfolgende Hundehalterverordnung:

Hundehalterverordnung der Gemeinde Ladis

Leinenzwang für Hunde

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Hundehalter sind verpflichtet, in den unten angeführten Bereichen ihre Hunde an der Leine zu führen bzw. haben dafür Sorge zu tragen, dass der Hund bei Fuß geht.
- a) in öffentlichen Einrichtungen, wie
 - im gesamten Bereich um den Dorfweiher (Lader Weiher) und
 - im Bereich Musikpavillon und Pavillonvorplatz,
 - b) im Bereich Ingesweg bis zum Ende des öffentlichen Weges,
im Bereich Razilweg (ab Pension Razil) bis zur Abzweigung Langen-Faltriweg,
im Bereich Greitweg bis zur Wassertretanlage,
im Bereich des gesamten Spieleweges (Holzweg)
(während der Vegetationszeit)
 - c) innerorts im Bereich von beweideten Weideflächen und landwirtschaftlichen Kulturen
(während der Vegetationszeit).

Bezüglich der Hundehaltung im gesamten Waldgebiet wird auf die im Tiroler Jagdgesetz 2004 geregelten Bestimmungen hingewiesen.

§ 2 Ausnahme

Ausgenommen vom Leinenzwang sind:

- a) Diensthunde öffentlicher Dienststellen,
- b) Sanitätshunde,
- c) Hunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes und Hirtenhunde während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

Betretungsverbot für Hunde

§ 3 Geltungsbereich

Die nachstehend angeführten Orte und Gebäude dürfen mit Hunden **nicht betreten** werden:

- 1. Öffentliche Gebäude der Gemeinde Ladis (Amtsgebäude, KVZ Rechelerhaus)
- 2. Kindergarten der Gemeinde Ladis,
- 3. Schule der Gemeinde Ladis
- 4. Kirchen und Kapellen im Gebiet der Gemeinde Ladis,
- 5. Friedhof der Gemeinde Ladis,
- 6. sämtliche Spielplätze im Gebiet der Gemeinde Ladis.

§ 4 Ausnahme

In besonderen Fällen (z. B. Schulveranstaltungen mit Hunden) ist es möglich, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach § 3 zu genehmigen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Hundekotaufnahmepflicht für Hundehalter

§ 5

- (1) Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Felder, Wiesen, Äcker, Park- und Grünanlagen, öffentliche Straßen, durch Hunde nicht verunreinigt werden.

- (2) Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß (Abs. 3) zu entsorgen.
- (3) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Gefäß, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in die bereitstehenden Hundekotentsorgungsgefäße oder mitgenommen und in der Hausmülltonne entsorgt wird.
- (4) Abs. 1 bis 3 ist nicht auf Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Sanitätshunde, sowie Hunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes anzuwenden.

Verfahrens- und Schlussbestimmungen

§ 6 Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Leinenpflicht (§ 1) werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Absatz 1 lit. f Landes-Polizeigesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 360,- geahndet.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die anderen Bestimmungen (§§ 3 und 5) werden, sofern die Tat nicht Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,- geahndet.

§ 7 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen, als auch männlichen Geschlechts.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2012 in Kraft.

Die gegenständliche Verordnung wird vom 14.12.2012 bis 30.12.2012 an der Amtstafel der Gemeinde Ladis kundgemacht und anschließend gemäß § 122 Tiroler Gemeindeordnung 2001 zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

10 x Ja

1 Enthaltung von GR Norbert Tschiderer (Begründung: Hundehalter)

**TO-Pkt. 8) FWP-Änderung Nr. 91 im Bereich des Gst. 502/2 KG Ladis
(Überwasser/Hammerle)**

Ing. Harald Falkner, Obmann des Raumordnungs- und Verkehrsausschusses, erläutert dem Gemeinderat die aktuelle Situation im gegenständlichen Bereich. Er verweist auf den Beschluss des Gemeinderates vom 05.06.2012, in dem festgelegt wurde, eine Widmungsanpassung an den derzeit vorhandenen Bestand samt Nutzung durchzuführen (Bestandsanpassung).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 47, den vom Raumplaner (Plan Alp Ziviltechniker GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ladis im Bereich des Grundstücks 502/2 KG Ladis durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Dem Beschluss liegt die raumplanerische Stellungnahme des Raumplaners (Plan Alp Ziviltechniker GmbH) vom 04.06.2012 als maßgebliche Entscheidungshilfe zugrunde.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderung im Bereich der Gp. 502/2 KG Ladis vor:

Die Umwidmung der Gp. 502/2 KG Ladis von derzeit „Sonderfläche Badeanlage mit Restaurant, Personalräumen und drei Ferienwohnungen mit einer Baumasse von max. 1.485 m³ umbauten Raum (Aufteilung der Räumlichkeiten: Räume im Untergeschoß für Badebetrieb 454 m³, Gastbetrieb im Erdgeschoß samt Nebenräumen: 540 m³, Eigenwohnung = Ferienwohnung im Untergeschoß 178 m³, 2 Ferienwohnungen und 1 Personalzimmer im DG 313 m³) gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 **in künftig** „Sonderfläche Überwasser: Räumlichkeiten für Badebetrieb (Kiosk, Sanitärräume, Erste-Hilfe-Raum, Umkleide) sowie 4 Ferienwohnungen, 1 Privatwohnung, 1 Zimmer und Büro“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 lt. beiliegendem Änderungsplan.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und auch den relevanten Zielsetzungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Hinweis: Personen, die in der Gemeinde Ladis ihren Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ladis eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Beschluss wird der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Schriftliche Abstimmung:

11 x Ja

TO-Pkt. 9) LWL-Vereinbarung mit der Firma Tirolnet

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Kooperationsvereinbarung für das „LWL-Netz Ladis“, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ladis (Dorfstraße, 6532 Ladis) und der Firma tirolnet gmbh (Bruggfeldstraße 5, 6500 Landeck).

Zweck bzw. Hintergrund dieser Vereinbarung ist die nähere Regelung der Zusammenarbeit im Bereich der weiteren Ausbauarten bzw. Errichtung von Glasfaser-, Rohren und Leitungen inklusive der Eigentumsverhältnisse und der laufenden Betriebsführung des gesamten Lichtwellenleiternetzes der Gemeinde Ladis. Ebenso wird die im Zusammenhang stehende laufende Abrechnung der Benutzereinnahmen und deren Weiterverrechnung an die oben genannten Partner geregelt.

Folgende Punkte sind im Kooperationsvertrag geregelt:

Zweck, Koordinator (Vertretung nach außen), Pflichten (Arbeitsanteil der Projektpartner), Kooperation und Sorgfalt, Vergabe an Dritte, Gewährleistung/Haftung, Ausgaben/Kosten, Einnahmen/Einnahmeteilung, Vertragsdauer/Vertragserfüllung, Allgemeines.

Abstimmungsergebnis:

11:0 (einstimmig)

TO-Pkt. 10)**Bürgschaftserklärung Abwasserverband Prutz u. Umgebung**

Der Abwasserverband Prutz und Umgebung hat in seiner Verbandsversammlung vom 03.12.2012 eine Darlehensaufnahme in Höhe von € 350.000.- für das RÜB Fendels beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt die Genehmigung folgender Bürgschaftserklärung:

Dem Abwasserverband Prutz und Umgebung, Obergasse 1, 6522 Prutz, wurde von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft mit Vertrag vom 04.12.2012 ein Darlehen im Betrag von € 350.000.- (in Worten: Euro dreihundertfünfzigtausend), Darlehenskontonummer 00540-050-163 eingeräumt.

Beim Darlehensnehmer handelt es sich um einen Gemeindeverband, dessen nachstehend angeführte Mitglieder für diese Darlehen anteilig die Haftung übernehmen: Gemeinde Faggen (€ 5.775,00), Gemeinde Fendels (€ 18.165,00), Gemeinde Fiss (€ 165.480,00), Gemeinde Kauns (€ 9.695,00), Gemeinde Ladis (€ 52.570,00), Gemeinde Prutz (€ 36.330,00), Gemeinde Ried (€ 61.985,00).

Der Darlehensvertrag ist den bürgenden Gemeinden bekannt.

Zur Sicherstellung aller Forderungen des Darlehensgebers zuzüglich Zinsen, Spesen und sonstigen Nebengebühren, die aus diesem Schuldverhältnis entstanden sind und in Hinkunft entstehen werden, übernimmt die Gemeinde Ladis (6532) die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des § 1357 ABGB – jedoch eingeschränkt auf einen Teilbetrag des Darlehens von € 52.0570,00 (in Worten: Euro zweiundfünfzigfünfhundertsiebzig) zuzüglich anteiliger Zinsen, Spesen und sonstiger Nebengebühren.

Der Beschluss bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Abstimmungsergebnis:

11:0 (einstimmig)

TO-Pkt. 11)**Anträge, Anfragen und Allfälliges**

TO-Pkt. 12)**Personalangelegenheiten – geschlossene Sitzung**


Geschlossene Sitzung gem. § 36 Abs. 3 TGO 2001 (Abstimmungsergebnis: 11:0).

- a) Änderung des Beschäftigungsausmaßes von Verwaltungsmitarbeiter Marco Senn,
- b) Änderung der Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) an die Gemeindebediensteten.

Der genaue Wortlaut der Niederschrift mit dem Abstimmungsergebnis wird gem. § 46 Abs. 3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift festgehalten. Die Einsichtnahme ist gem. § 46 Abs. 5 TGO 2001 auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt.

An der Amtstafel der Gemeinde Ladis

angeschlagen am: 14.12.2012
abgenommen am: 31.12.2012

F. d. R. d. A.: 
(P. Erhart)

Der Bürgermeister


(Anton Netzer jun.)

